



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.448/1-V/2/86

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	21 -GE/986
Datum:	12. MAI 1986
Verteilt:	14. MAI 1986 <i>Diemer</i>

Hajek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz

2388

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit der
Zl. 37.006/5-3/86 des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
übermittelten Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes.

9. Mai 1986
Für den Bundesminister:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.448/1-V/2/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Kreuschitz	2388	37.006/5-3/86 6. März 1986

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf einer
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz-Novelle nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I:

Im Einleitungssatz des Art. I sollte nach "BGBl.Nr. 104/1985"
die Wortfolge "sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 209/1981 und
BGBl.Nr. 69/1986" eingefügt werden.

Zu Art. I Z 1 lit.a:

Die Quellenangabe zur Ausgleichsordnung sollte richtig lauten:
"BGBl. II. Nr. 221/1934".

- 2 -

Zu Art. I Z 1 lit.b:

Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Z 4 könnte im § 1 Abs. 2 Z 4 auch die Konkursordnung durch die Buchstabenabkürzung und ohne Quellenangabe angeführt werden. Die Novellierungsanordnung im Art. I Z 1 lit.b wäre in diesem Sinne zu ändern.

Zu Art. I Z 1 lit.c:

Dem Verfassungsdienst ist die Wortfolge "bis zum Abschluß" im § 1 Abs. 2 Z 4 lit.e unklar. Sollte damit der Abschluß des außergerichtlichen Vergleichs gemeint sein, so wäre dies etwa durch die folgende Formulierung zum Ausdruck zu bringen: "Kosten, die dem Arbeitnehmer anlässlich eines außergerichtlichen Vergleiches bis zu dessen Abschluß erwachsen sind".

Im § 1 Abs. 2 Z 4 lit.f sollte im zweiten Halbsatz die Wendung "und für die Teilnahme am Insolvenzverfahren bzw. die Teilnahme am" im Interesse einer Harmonisierung mit dem ersten Satzteil durch die Wortfolge "und aus der Teilnahme am Insolvenzverfahren bzw. aus der Teilnahme am ... " ersetzt werden.

Zu Art. I Z 1 lit.d:

In der letzten Zeile der Z 5 sollte es richtig lauten: "Vor mehr als drei Jahren".

(In diesem Zusammenhang ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Erläuterungen zu Z 1 lit.d unrichtigerweise von der "Wiederverlautbarung" der Gesetzesstelle sprechen. Dieser, einen Akt der Vollziehung bezeichnende terminus technicus ist im vorliegenden Fall nicht richtig, er sollte besser durch den Ausdruck "neu erlassen" ersetzt werden).

- 3 -

Zu Art. I Z 1 wird allgemein darauf hingewiesen, daß die hier gewählte Novellierungstechnik äußerst kompliziert und unübersichtlich ist. Wenn so viele Bestimmungen des § 1, wie im vorliegenden Fall, novelliert werden sollen, wäre es zweckmäßig, den ganzen Paragraphen neu zu erlassen.

Die obigen Einwände treffen übrigens auch für die geltende Fassung des § 1 zu, der weder dem Pkt. 48 noch dem Pkt. 51 der Legistischen Richtlinien 1979 entspricht. Zwischen dem Abs. 1 und dem Abs. 3 dieser Bestimmung ist nämlich der im Pkt. 48 der Legistischen Richtlinien angesprochene "Sachzusammenhang" zu vermissen. Ebenso ist die gewählte Konstruktion des § 1 im höchsten Maße unübersichtlich. Nach dem Pkt. 51 der Legistischen Richtlinien soll ein Paragraph nicht zu lang sein. Die Bildung zu vieler Absätze ist zu vermeiden. Auch die im Pkt. 52 der Legistischen Richtlinien vorgesehene Überschrift ist infolge der übermäßigen Länge und Kompliziertheit des § 1 unrichtig, sie trifft ausschließlich auf Abs. 1, nicht aber auf die Abs. 2 bis 5 des § 1 zu. Diese Absätze sollten aus diesem Grund anlässlich der gegenwärtigen Novellierung als eigene Paragraphen mit einer entsprechenden Überschrift neu erlassen werden, was nicht nur für die Übersichtlichkeit dieser Bestimmung von Vorteil wäre, auch die Zitierbarkeit dieser Bestimmungen wäre damit erleichtert.

Zu Art. I Z 3:

Die gegenwärtigen lit.d und e könnten zusammengefaßt werden, in dem der Punkt am Ende der gegenwärtigen lit.d durch die Wendung "und wird wie folgt geändert:" ersetzt wird.

Zu Art. I Z 4 lit.a:

Um Überschneidungen zu vermeiden sollte in der dritten Zeile des § 6 Abs. 1 nicht auf "\$ 1 Abs. 1" sondern auf § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 verwiesen werden.

- 4 -

Darüber hinaus wird auf die Unstimmigkeit aufmerksam gemacht, daß in einigen Fällen die Frist "ab Eröffnung eines Verfahrens" in anderen Fällen wieder von der subjektiven und kaum nachweisbaren "Kenntnis von dem Beschluß" zu laufen beginnt.

Im drittletzten Satz des § 6 Abs. 1 sollte es besser lauten: "... nach Anhörung des Vermittlungsausschusses ...".

Im vorletzten Satz des § 6 Abs. 1 sollte das Wort "beispielsweise" durch das Wort "insbesondere" ersetzt werden. Zum Problem des Abstellens auf den subjektiven Umstand der "Kenntnis" siehe die Stellungnahme zum Einleitungssatz.

Zu Art. I Z 7 lit.a:

Im Interesse einer besseren Verständlichkeit sollte dieser Satz zweigeteilt werden.

Zu Art. I Z 8 lit.b:

§ 13 Abs. 5 erster Satz in der vorgeschlagenen Fassung ist im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG problematisch. Es sollten Regelungen zumindest darüber getroffen werden, in welchen Fällen, unter welchen Umständen und Bedingungen und mit welchem Ziel Forderungen gestundet oder ihre Abstattung in Raten bewilligt oder auf sie verzichtet werden kann.

Die Wendung "wobei die diesbezüglichen bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind" wäre zu streichen. Einerseits ergibt sich dies bereits aus den so zitierten Vorschriften. Andererseits handelt es sich bei dieser Anordnung um die Normierung eines Anwendungsbereiches für das jeweilige Bundesfinanzgesetz, was insoweit problematisch ist, als damit in einem dem Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht unterliegenden Gesetz der Anwendungsbereich von Vorschriften geregelt wird, gegen die gemäß dieser Verfassungsbestimmung der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

- 5 -

Zu Art. I Z 8 lit.c:

Nach Ansicht des Verfassungsdienstes sollte § 13 Abs. 8 Z 4 wie folgt formuliert werden:

Vor Erlassung einer Verordnung über die Neufestsetzung des Hundertsatzes gemäß § 13a Abs. 2."

Zu Art. I Z 9 lit.a:

Zum Begriff "von - Hundert - Satz" siehe die Stellungnahme zu Art. I Z 8 lit.c oben. Im übrigen sollten auch in diesem Satz noch Determinanten hinsichtlich der Neufestsetzung des Hundertsatzes durch den Bundesminister für soziale Verwaltung vorgesehen werden. Nach der gegenwärtigen Fassung ist lediglich eine Neufestsetzung vorgesehen, aus der Bestimmung geht aber nicht hervor, ob der Hundertsatz im Falle steigender Beitragsanteile zu erhöhen oder zu senken sein wird, bzw. in welchem Ausmaß zu erhöhen oder zu senken sein wird.

Zu Art. I Z 10:

Eine Übermittlungsvorschrift aus einer "zentralen Anlage" ist dem österreichischen Datenschutzrecht fremd und sollte unbedingt vermieden werden. Nach dem System des Datenschutzgesetzes könnte nur die Übermittlung von verarbeiteten Daten vorgesehen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, wo diese Daten verarbeitet bzw. gespeichert werden. Im übrigen ist diese Bestimmung auch deshalb abzulehnen, weil sie dem Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 18. März 1985, GZ 810 099/1-V/1a/85 nicht entspricht und darüber hinaus wegen der Nichtberücksichtigung der Beschränkungen im § 1 Abs. 2 DSG auch verfassungsrechtlich problematisch ist.

- 6 -

Zu Art. II:

Der zweite Satz des Abs. 1 sollte in einem eigenen Absatz vorgesehen werden. Dieser könnte dann folgenden Wortlaut bekommen:

"Auf Anträge der Sozialversicherungsträger, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt werden, ist der bisherige § 13a anzuwenden."

Im Abs. 2 sollte die in Parenthese gesetzte Wortfolge entfallen und statt dessen ein neuer zweiter Satz mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

"Dies gilt nicht für § 1 Abs. 3 Z 4 in der Fassung des Art. I Z 1 lit.d."

Diese Formulierung könnte auch beim Art. II Abs. 3 berücksichtigt werden.

Da im § 2 Z 3 das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz bereits mit Quellenangabe zitiert wird, könnte die Quellenangabe in Art. II Abs. 5 entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

9. Mai 1986
Für den Bundesminister:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

